OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701149/12/KHa

Datum:
Linz, 4. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des R R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Juni 2021, GZ: BHGR/921080005906/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. April 2022

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch die Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 3. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV“ durch die Wortfolge „gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. Covid-19-SchuMaV“ ersetzt wird und die verletzte Rechtsvorschrift „§ 40 Abs. 2 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) iVm § 15 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021) iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. Covid-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 58/2021) sowie die Strafnorm „§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2021, GZ: BHGR/921080005906/21, wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 EpiG iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und 4 4. Covid-19-SchuMaV eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 14. März 2021 um 17:45 Uhr in x, als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 3. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich bei der Versammlung „x“ in x, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 2 ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion Grieskirchen zu PAD/21/00462213/010/VStV vom 18. März 2021 der Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Veranstaltung betreffend Corona-Maßnahmen „x“ in x, zur Tatzeit gegen 17:45 Uhr auf x, ohne Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard angetroffen worden sei. Somit sei der objektive Tatbestand der Regelung des § 13 Abs. 4 der 3. Novelle zur 4. COVID-19-SchutzMaV als verwirklicht anzusehen. Der Beschwerdeführer habe diese objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dass er eine FFP2-Maske (vom Beschwerdeführer als „schädliche Dreckslarve“ bezeichnet) nie tragen werde und dies schon gar nicht bei einem Spaziergang, der gegen diesen Irrsinn gegangen werde. Zudem sei die anzuwendende Bestimmung verfassungswidrig und verstoße gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte. Weiters sei keine Pandemie vorhanden, sodass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung gelangen können. Es werde daher beantragt, das Verwaltungsverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Juli 2021 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde der die verfahrensgegenständliche Amtshandlung durchführende Polizeibeamte zeugenschaftlich einvernommen. Der Beschwerdeführer hat in einem Telefonat mit der Richterin einige Tage vor der Verhandlung mitgeteilt, dass er an der Verhandlung nicht teilnehmen wird und diese daher von ihm unbesucht bleibt. Der Beschwerdeführer hat im Zuge dieses Telefonates auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen und abermals mitgeteilt, dass er keine Maske getragen habe und auch zukünftig keine tragen werde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 14. März 2021 um 17:45 Uhr fand in x die Veranstaltung „x“ statt. Dabei handelte es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Der Beschwerdeführer wurde um 17:45 Uhr auf x als Teilnehmer dieser Veranstaltung angetroffen. Der Beschwerdeführer trug dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Beschwerdeführer über kein ärztliches Attest, wonach ihm das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard nicht möglich wäre.

Nach Aufnahme der Personalien des Beschwerdeführers durch den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten wurde der Beschwerdeführer über die verfahrensgegenständliche Anzeige in Kenntnis gesetzt.

II.2. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Verfahrens keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheint zum Tatzeitpunkt eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Forstgesetz auf. Einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige vom 18. März 2021 sowie aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Der Zeuge hat glaubhaft dargelegt, dass er den ihm bekannten Beschwerdeführer als Teilnehmer der am 14. März 2021 in Grieskirchen stattgefundenen Veranstaltung „x“ wahrgenommen hat und dabei festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer keine FFP-2 Maske oder eine sonstige mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat.

Die Ausführungen des Zeugen, wonach der Beschwerdeführer ihm gegenüber im Zuge der Amtshandlung geäußert hat, dass dieser Maskengegner sei, ist mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift in Einklang zu bringen. In dieser hat der Beschwerdeführer selbst angeführt, keine FFP2-Maske zu tragen und auch bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung nicht getragen zu haben. Dies hat der Beschwerdeführer auch in dem mit der Richterin geführten Telefonat nochmals wiederholt und bestätigt. Auch ein Maskenbefreiungsattest lag zum Tatzeitpunkt nicht vor – auch dies hat der Beschwerdeführer im Rahmen des Telefonats mit der verfahrensgegenständlich zuständigen Richtern bestätigt.

Insofern wurde der festgestellte Sachverhalt auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten und steht somit unstrittig fest.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz können je nach epidemiologischen Erfordernissen Voraussetzungen und Auflagen gemäß Abs. 1 Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung sein.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021) gilt die Untersagung von Veranstaltungen nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 (BGBl. Nr. 98/1953). Gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Gemäß § 15 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung gilt als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen.

IV.2. Objektive Tatbestandsverwirklichung:

Gemäß der Regelung des § 13 Abs. 4 Z 1 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bei der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (iSd § 13 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt am 14. März 2021 um 17:45 Uhr an der Veranstaltung „Spaziergang für die Freiheit und gegen die Corona-Maßnahmen“ in Grieskirchen teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske getragen. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz. Der Beschwerdeführer hat den Tatvorwurf auch zu keinem Zeitpunkt bestritten. Unstrittig steht somit fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit an der genannten Veranstaltung teilgenommen hat, ohne eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben.

Der Beschwerdeführer hat somit einen Veranstaltungsort gemäß § 15 Epidemiegesetz entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betreten. Zudem verfügte der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt über kein ärztliches Attest, wonach ihm das Tragen einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Das vom Beschwerdeführer im Telefonat angeführte Loch in der Nasenscheidewand führt ohne entsprechendes medizinisches Attest nicht zu einem Entfall der Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske, wobei an dieser Stelle dahingestellt bleibt, ob dieses vom Beschwerdeführer geschilderte Leiden aus medizinischer Sicht überhaupt eine derartige Befreiung rechtfertigen könnte.

Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Rechtsverletzung somit aus objektiver Sicht zu verantworten.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl. dazu VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; weiters Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN).

Im konkreten Fall konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal das Beweisverfahren nicht ergeben hat, dass der Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Atemschutzmaske zu tragen.

Zudem ist hinsichtlich der Verwirklichung der subjektiven Tatseite festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer offenbar aus Anlass von Covid-19 ergangenen generellen Normen auseinandersetzt und ihm demgemäß auch bewusst war, dass er durch sein Verhalten gegen diese Normen verstößt.

Der Beschwerdeführer hat die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten.

IV.4. Den Ausführungen des Beschwerdeführers dahingehend, dass die im konkreten Fall anzuwendenden Bestimmungen nicht evidenzbasiert seien bzw. zu den medizinischen Überlegungen zur Sinnhaftigkeit derartiger Bestimmungen, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen. Es besteht kein Anlass, an der Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen zu zweifeln. Dem Beschwerdeführer steht es jedoch frei, diese Bestimmungen selbst beim Verfassungsgerichtshof auf Verfassungs- bzw. Gesetzeskonformität hin überprüfen zu lassen.

IV.5. Zur Strafbemessung:

IV.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit diese nicht bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensentscheidung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für die Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.5.2. Die vom Beschwerdeführer verletzte Rechtsvorschrift verfolgt das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen über Tragepflicht einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, dienen somit der Verhinderung der Verbreitung des COVID-19-Virus sowie der Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung, sodass die zu schützenden Rechtsgüter der Gesundheit der Menschen und des Schutzes des Gesundheitssystems als äußerst bedeutend anzusehen sind.

Der verfahrensgegenständliche Verstoß gegen diese Rechtsvorschriften stellt zudem einen nicht unerheblichen Eingriff in die Intensität der geschützten Rechtsgüter dar, da der Beschwerdeführer durch sein Verhalten die Rechtsgutsbeeinträchtigung in geradezu typischer Weise verwirklicht hat.

Zudem kann gemäß dem festgestellten Sachverhalt auch nicht von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, da sich der Beschwerdeführer gemäß der Darlegung seiner Sichtweise in der Beschwerdeschrift beharrlich weigert, entsprechende Atemschutzmasken zu tragen.

Mangels Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

IV.5.3. Der Beschwerdeführer hat kein Vorbringen zu seinen Einkommensverhältnissen erstattet, sodass von einem durchschnittlichen Einkommen in der Höhe von rund 1.800,00 Euro netto im Monat ausgegangen wird. Es scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach dem Forstgesetz den Beschwerdeführer betreffend auf, sodass diesem der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht zu Gute kommen kann.

Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Auch Erschwerungsgründe haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass ausgehend von der oben dargestellten beträchtlichen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der typischen Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer, dem erkennenden Gericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 200,00 Euro als tat- und schuldangemessen erscheint. Die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe wird vom erkennenden Gericht aufgrund der vom Beschwerdeführer geäußerten beharrlichen Weigerung, eine Atemschutzmaske zu tragen, auch aus Gründen der Spezialprävention für erforderlich erachtet, um den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, zukünftig auf die Einhaltung der Corona-Maßnahmen zu achten. Auch in generalpräventiver Hinsicht erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe als angemessen und ausreichend.

Eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe kommt daher aufgrund obiger Überlegungen nicht in Betracht und ist auch im Hinblick auf den vorliegenden Strafrahmen (bis zu 500,00 Euro) angemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

IV.6. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.7. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Dem Beschwerdeführer war somit ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 40,00 Euro (20 % von 200,00 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas